



Amtsblatt

Nr. 16 vom 26.06.2015

1. Bekanntmachung der Satzung vom 17.06.2015 zur 6. Änderung der Satzung der Stadt Haan über die Erhebung von Gebühren aus Anlass der Haaner Kirmes (Kirmesgebührensatzung)
2. Bekanntmachung der Stadt Haan gemäß § 16 (2) BauGB über den Erlass der Veränderungssperre Nr. 22 für ein Teilgebiet des Bebauungsplans Nr. 143 „Windhövel“
hier: Satzung der Stadt Haan über die Veränderungssperre Nr. 22 für ein Teilgebiet des Bebauungsplans Nr. 143 „Windhövel“



1. /

**Satzung vom 17.06.2015
zur 6. Änderung der Satzung
der Stadt Haan über die Erhebung von Gebühren aus Anlass der Haaner Kirmes
(Kirmesgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 199 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SVG NW 610) sowie des § 60 b der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I, S. 202) in ihren jeweils z. Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 16.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Satzungsänderungen**

(1) § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Kirmesgebührensatzung erhalten folgende Fassung:

Eine Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Die nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Haan zu entrichtenden Sondernutzungsgebühren sind enthalten.

(2) In § 2 Abs. 2 Satz werden die Worte „Pfennigbeträge“ durch „Centbeträge“ und „DM-Beträge“ durch „EUR-Beträge“ ersetzt.

**§ 2
Tarifänderungen**

Die Anlage 1 - Gebührentarif zur Kirmesgebührensatzung - erhält die nachstehende Fassung:

Die Gebühren betragen für die Dauer der Veranstaltung für

1.	Auto-Scooter	bis 500 qm je qm für jeden weiteren qm	EUR 7,00 EUR 4,50
2.	Fahrgeschäfte bis höchstens 200 qm	je qm	EUR 10,00
3.	Sonstige Fahrgeschäfte	bis 200 qm je qm über 200 bis 400 qm für jeden weiteren qm über 400 bis-600 qm für jeden weiteren qm über 600 qm für jeden weiteren qm	EUR 9,50 EUR 5,00 EUR 3,00 EUR 2,50
4.	Kinderfahrgeschäfte	bis 50 qm je qm über 50 bis 100 qm für jeden weiteren qm von 100 bis 150 qm für jeden weiteren qm über 150 qm für jeden weiteren qm Mindestgebühr	EUR 10,00 EUR 5,00 EUR 3,50 EUR 2,50 EUR 250,00
5.	Imbissgeschäfte mit Ausschank	bis 20 qm je qm von 20 bis 50 qm für jeden weiteren qm über 50 qm für jeden weiteren qm	EUR 42,00 EUR 29,00 EUR 23,00
5.1.	Tische u. Stühle	je qm	EUR 23,00

6.	Imbissgeschäfte ohne Ausschank	bis 30 qm je qm für jeden weiteren qm Mindestgebühr	EUR 30,00 EUR 23,00 EUR 320,00
7.	Schießbuden	je qm Mindestgebühr	EUR 17,50 EUR 250,00
8.	Verlosungen und Spiel	bis 50 qm je qm für jeden weiteren qm Mindestgebühr	EUR 16,00 EUR 14,00 EUR 220,00
9.	Bierstände Tische und Stühle	je qm je qm	EUR 65,00 EUR 23,00
10.	Verkauf		
10.1.	Süßwaren	bis 25 qm je qm für jeden weiteren qm	EUR 22,00 EUR 18,00
10.2.	Schmuck, Trendartikel etc.	je qm	EUR 25,00
10.3.	Spezialverkauf, Eis	je qm	EUR 22,00
	Mindestgebühr 10.1 – 10.3		EUR 275,00

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss über den Erlass der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 17. 06. 2015


 vom Bovert
 Bürgermeister

2./**Bekanntmachung der Stadt Haan gemäß § 16 (2) BauGB über den Erlass der Veränderungssperre Nr. 22 für ein Teilgebiet des Bebauungsplans Nr. 143 „Windhövel“****Satzung**

der Stadt Haan über die Veränderungssperre Nr. 22 für
ein Teilgebiet des Bebauungsplans Nr. 143 „Windhövel“

Auf Grund der §§ 14 (1) und 16 (1) des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. IS.1748); in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, (GV NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208), hat der Rat der Stadt Haan am 16.06.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für ein Teilgebiet des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 143 „Windhövel“ wird eine Veränderungssperre gemäß § 14 BauGB beschlossen. Die genaue Gebietsabgrenzung wird durch die zeichnerische Darstellung, welche Bestandteil der Satzung ist, festgelegt.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§1) dürfen

- 1./ Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- 2./ erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

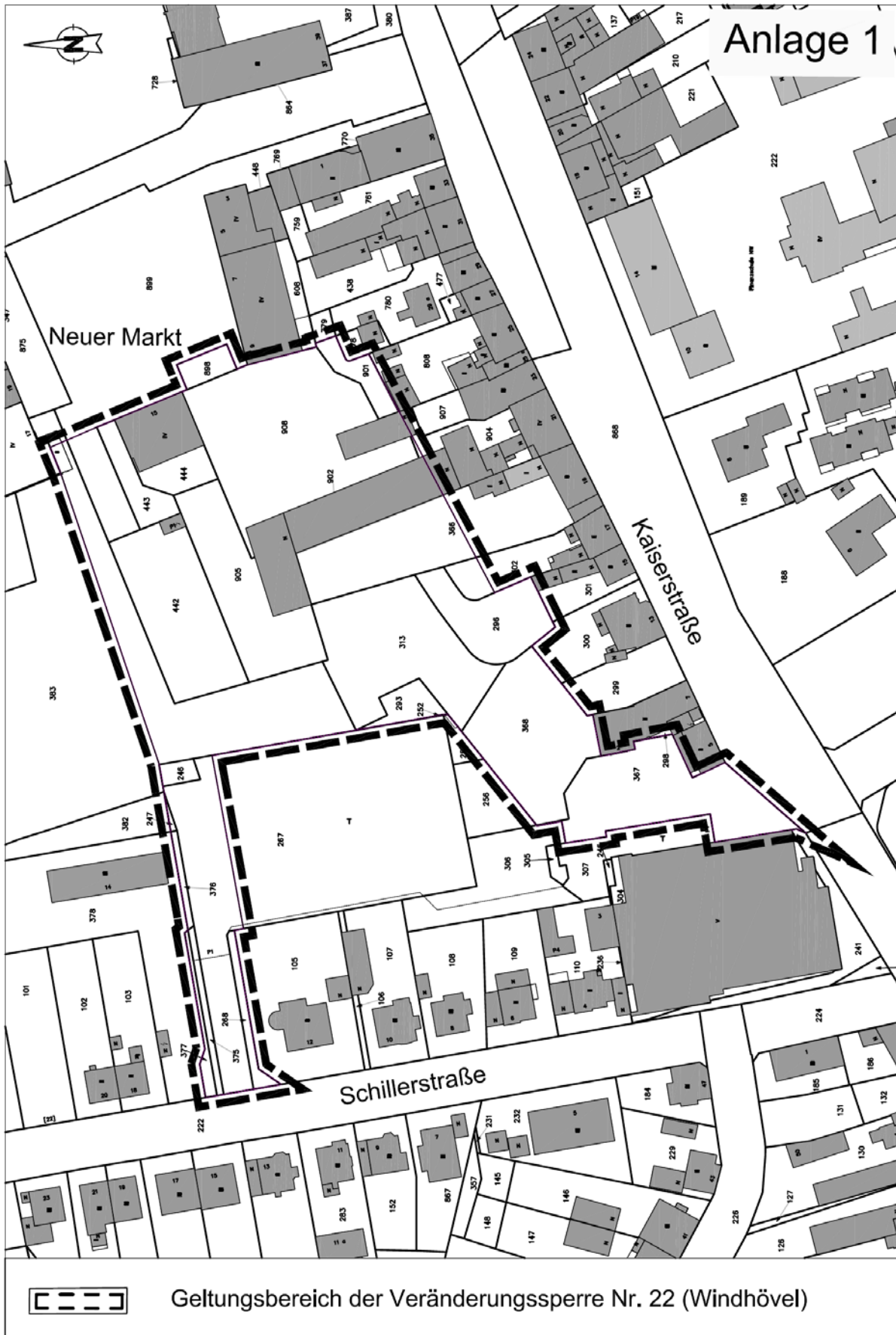
Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sie tritt mit der Bekanntmachung des Bebauungsplans Nr. 143 „Windhövel“, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Verlängerung ihrer Geltungsdauer nach § 17 (1), Satz 3 und (2) BauGB bleibt unberührt.

Anlage: Gebietsabgrenzung der Veränderungssperre Nr. 22 für das Teilgebiet des Bebauungsplans Nr. 143 "Windhövel"



Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 16 (2) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht unter <http://www.haan.de>.

Haan, den 18.06.2015
Knut vom Bovert
Bürgermeister